

REGIERUNGSRAT

10. August 2016

16.87

Interpellation Marco Beng, CVP, Berikon (Sprecher), René Huber, CVP, Leuggern, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Hans Dössegger, SVP, Seon, Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, und Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, vom 10. Mai 2016 betreffend Organisation der Gebietszuteilung und der Qualitätssicherung der Rettungsdienste im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkung

Die heutige Rettungsdienst-Gebietszuteilung ist über zwanzig Jahre alt und stützt sich nicht auf eine eigentliche rettungsdienstliche Gesetzgebung ab. Während dieser Zeit wurden nur minimste Änderungen der Gebietszuteilung vorgenommen, und es gab keine neuen Anbieter, die an der Durchführung von Primärtransporten – also eigentlichen Rettungsdiensteinsätzen – interessiert waren.

In Beachtung des Binnenmarktgesetzes wurde dem Rettungsdienst Alpha Medic die sogenannte grosse Betriebsbewilligung erteilt, die er vorgängig bereits im Kanton Zürich erhalten hat. Diese Bewilligung umfasst sämtliche Rettungstransporte inklusive Primäreinsätze. Gestützt auf die Bewilligung forderte Alpha Medic nun eine Gebietszuteilung im Raum Lenzburg. Zwischenzeitlich hat der Rettungsdienst der Kantonsspital Aarau AG im eigenen Gebiet in Lenzburg einen Stützpunkt eröffnet. Unter Einbezug der bisherigen Gebietszuteilung, in Beachtung des Besitzstandinteresses sowie der einzuhaltenden Rahmenbedingungen wird nun die Zuteilung des Rettungsdienstgebiets vorgenommen. Zentrales Erfordernis ist die Erfüllung sämtlicher Qualitätsanforderungen, insbesondere im personellen Bereich.

Zur Frage 1

"Die Interpellanten bitten um eine Übersicht aller relevanten Rechtsgrundlagen, welche den Rettungsdienst im Kanton Aargau regeln."

Folgende Rechtsgrundlagen regeln die rettungsdienstlichen Belange im Kanton Aargau:

Bewilligungen

- §§ 25 Abs. 1 lit. c und 26 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009

- §§ 33, 34, 35 Abs. 1 lit. g und 41 der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009
- Vollzugserläuternde Ausführungen für Transport- und Rettungsunternehmen, die Primärtransporte durchführen vom 22. Dezember 2014 (<https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/betriebsbew/transportrettungsunternehmen/transportrettung.jsp>)
- Vollzugserläuternde Ausführungen für Transport- und Rettungsunternehmen, die Veranstaltungen betreuen und Sekundärtransporte durchführen vom 22. Dezember 2014 (<https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/betriebsbew/transportrettungsunternehmen/transportrettung.jsp>)

Gebietszuteilung

- Rettungskonzept 2005 vom November 1995 als Bestandteil der Spitalkonzeption 2005, genehmigt vom Grossen Rat

Zur Frage 2

"Gemäss weiteren Aussagen des Departementes muss dieser neue Rettungsdienst zwar die qualitativen Auflagen der IVR-Zertifizierung (IVR=Interverband Rettungswesen) erfüllen, hat dafür aber drei Jahre Zeit. Dies bedeutet, dass dieser neue Rettungsdienst für drei Jahre im Raum Lenzburg mit einer unbekanntenen Qualität arbeitet. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Umstand mit Blick auf Qualität und Patientensicherheit? Gibt es keine Möglichkeit, die IVR-Zertifizierung früher einzufordern?"

In Anwendung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995) hat das Departement Gesundheit und Soziales dem Rettungsdienst Alpha Medic eine Betriebsbewilligung erteilen müssen. Dabei wurden die Auflagen aus dem Kanton Zürich, wo die Alpha Medic die Erst-Bewilligung erhalten hat, übernommen. Eine Auflage besteht darin, dass das Rettungsunternehmen innerhalb von drei Jahren vom IVR zertifiziert werden muss.

Um die notwendige Qualität und Patientensicherheit zu gewährleisten, muss die Alpha Medic gegenüber dem Departement Gesundheit und Soziales den Nachweis erbringen, dass die Personalqualifikationen den IVR-Zertifizierungsbedingungen entsprechen.

Zur Frage 3

"Wie wird die IVR-Zertifizierung heute bei den bestehenden Rettungsdiensten gehandhabt? In welcher Periodizität muss die IVR-Zertifizierung heute von den bestehenden Rettungsdiensten erreicht werden? Was geschieht, wenn ein Rettungsdienst die IVR-Zertifizierung nicht auf Anhieb schafft. Wie lange hat er Zeit, nachzubessern? Wie oft gibt ihm der Kanton die Möglichkeit, sich nochmals durch den IVR (Interverein des Rettungsdienstes) prüfen zu lassen? Wurden diese Zeiten und Anzahl Versuche auch in der Vergangenheit bei allen Rettungsdiensten gleichermassen angewendet? Welcher Prozess tritt in Kraft, wenn ein Rettungsdienst auch nach obig angegebenen Zeiten und Anzahl Prüfungen die IVR-Zertifizierung nicht erlangt?"

Die Rettungsdienste werden nach vier Jahren vom IVR rezertifiziert. Falls die Rezertifizierung nicht gelingt, müssen die vom IVR verlangten Auflagen innert kurzer Zeit umgesetzt werden. Die gesetzten Fristen hängen von der Schwere der Mängel ab. Ungenügend qualifiziertes Personal muss innert Monaten durch qualifiziertes ersetzt werden. Sehr schwerwiegende Mängel können eine sofortige Sistierung der Betriebsbewilligung zur Folge haben.

Die notwendigen Kriterien werden von allen Rettungsdiensten eingefordert. Eine nicht erreichte Zertifizierung hat den Bewilligungsentzug zur Folge.

Zur Frage 4

"Überprüft der Kanton die Einhaltung der IVR-Richtlinien (Anzahl ausgebildete Rettungssanitäter, ausgebildetes Personal mit Anästhesie-Titel, Infrastruktur) auch zwischen den einzelnen Zeitpunkten der Zertifizierung durch den IVR?"

Die Einhaltung der IVR-Richtlinien, insbesondere die Qualifikationen des Personals, wird von der Aufsichtsbehörde auch zwischen den Zertifizierungen mittels Inspektionen überprüft. Diese erfolgen aufgrund entsprechender Hinweise oder werden im Sinn einer Routineinspektion durchgeführt.

Zur Frage 5

"Wie funktioniert die Gebietszuteilung heute? Besteht ein Anspruch auf ein zugeteiltes Gebiet oder muss damit gerechnet werden, dass weitere neu dazu kommende Rettungsdienste die Gebiete der bisherigen Rettungsdienste weiter verkleinern? Ist die Gebietszuteilung abhängig von den Wochentagen oder der Tageszeit oder 24 Stunden / 365 Tage gleich?"

Die Gebietszuteilung basiert auf dem Rettungskonzept 2005, das vom Grossen Rat genehmigt wurde. Sämtliche Gemeinden wurden einem Rettungsdienst zugeteilt, und seither wurden nur minimale Anpassungen vorgenommen. Es gilt die sogenannte 15-Minuten-Regel: Innerhalb 15 Minuten nach Alarmeingang muss ein Rettungswagen in 80 % der Fälle am Ort des Geschehens anwesend sein. Diese Bestimmung ist als Indikator im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) im Aufgabenbereich 520 beziehungsweise 535 (ab 2017) aufgeführt.

Zwingendes Erfordernis für alle Rettungsdienste, die Primärtransporte durchführen, ist die Gewährleistung des Diensts während des ganzen Jahrs rund um die Uhr.

Neu hinzukommende Rettungsdienste haben per se keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Gebiets. Unter Beachtung des Besitzstandinteresses sowie der gegebenen Rahmenbedingungen wie der 15-Minuten-Regel wird die Zuteilung der Gebiete vorgenommen.

Zur Frage 6

"Wie würde ein freiwerdendes Gebiet aufgeteilt und die Abdeckung sichergestellt, wenn einer der Rettungsdienste seine Tätigkeit aufgeben oder auf einen Teil seines Gebietes verzichten würde?"

Die Aufteilung des frei werdenden Gebiets würde in Zusammenarbeit mit den benachbarten Rettungsdiensten unter Beachtung der 15-Minuten-Regel erfolgen.

Zur Frage 7

"Gemäss Informationen der Interpellanten gehören die Tarife der Rettungsdienste im Kanton Aargau zu den tiefsten schweizweit. Wir bitten um eine Übersicht der Aargauer Tarife für den Rettungsdienst im Quervergleich zu anderen Kantonen (inkl. aller Entschädigungen wie z. B. GWL, mit welchen andere Kantone die Rettungsdienste unterstützen) mit vergleichbarem Setup (Grösse, Topografie usw.). Des Weiteren bitten wir um eine Übersicht der Entwicklung der Tarife im Kanton Aargau versus den Anforderungen an Personenzahl, Ausbildung und Infrastruktur (z. B. Fahrzeuge, Geräte) über die letzten 20 Jahre."

Im Verlauf der letzten 20 Jahre fand selbstverständlich auch im rettungsmedizinischen und rettungstechnischen Bereich ein Fortschritt statt, dem die Rettungsdienste folgten. Beispielsweise wurden früher vom IVR als Rettungstransportwagen-Besetzung ein Transporthelfer und ein Rettungssanitäter beziehungsweise eine Transporthelferin und eine Rettungssanitäterin vorausgesetzt, während heute eine Doppelbesetzung mit Rettungssanitätern oder Rettungssanitäterinnen angestrebt wird. Ebenso kam es bei der Infrastruktur (Fahrzeuge und Geräte) zu Entwicklungen und Fortschritten, die

von den Rettungsdiensten übernommen wurden. Schliesslich wurde mit Inkraftsetzung der VBOB per 1. Januar 2010 das Erfordernis der IVR-Zertifizierung eingeführt.

Im Jahr 2014 hat die Preisüberwachung einen gesamtschweizerischen Tarifvergleich im Bereich Bodenrettung publiziert. Diese ausführliche und detaillierte Information ist auf der Homepage der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales unter folgendem Link einsehbar:

www.ag.ch/dgs > Gesundheit > Gesundheitsversorgung > Rettungswesen (Mehr zum Thema)

Der Studie ist zu entnehmen, dass bei den Rettungsdiensttarifen sehr grosse kantonale Differenzen bestehen, wobei im Kanton Aargau im Vergleich sehr niedrige Tarife gelten. Beim Notfalleinsatz ohne Notarzt beträgt der schweizerische Mittelwert tagsüber Fr. 951.–, der teuerste Fr. 1'461.–, der günstigste Fr. 680.–, derjenige im Kanton Aargau Fr. 832.–. Mit Notarzt beträgt der Mittelwert Fr. 1'263.–, der teuerste Fr. 1'881.– und der günstigste, nämlich der aargauische, Fr. 832.–. Im Kanton Aargau kann der Beizug eines Notarzts oder einer Notärztin demnach nicht verrechnet werden.

In der Nacht reichen die Werte ohne Notarzt von Fr. 748.– bis Fr. 1'724.– (Mittelwert Fr. 1'037.–); im Aargau können ebenfalls nur Fr. 832.– abgerechnet werden.

Nachts mit Notarzt ergibt sich eine Spanne von Fr. 832.– (Aargau) bis Fr. 2'144.– (Mittelwert Fr. 1372.–).

Die Studie zeigt eindeutig, dass die Rettungsdiensttarife im Kanton Aargau zu den tiefsten gehören und in einigen Bereich die niedrigsten sind.

Bezüglich Gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL) ist ein Vergleich mit den übrigen Kantonen recht schwierig vorzunehmen, da verschiedene Leistungen aus dem engeren und weiteren rettungsdienstlichen Bereich abgegolten werden.

Der Kanton St. Gallen und der Kanton Luzern richten analog dem Kanton Aargau keine GWL aus, der Kanton Solothurn hat Fr. 19.– pro Einwohner (Total 5 Millionen Franken) im Budget eingestellt. In dieser Summe sind indes nebst Beiträgen an die Rettungsdienste auch Beiträge an die Alarmzentrale und Aufwendungen für die Katastrophenvorsorge eingeschlossen.

Zur Frage 8

"Der grösste Teil der Aargauer Rettungsdienste arbeitet heute nicht kostendeckend. Dies liegt an den tiefen Tarifen einerseits, an den hohen Auflagen und Vorhalteleistungen andererseits. Private Rettungsdienste überleben durch rigorose Sparmassnahmen und durch Erhöhung der Ertragskraft durch Sportveranstaltungen oder Open-Air-Festivals. Bei den durch Spitäler geführten Rettungsdiensten werden die Defizite durch die Spitäler getragen, was zu einer unerwünschten (ungesetzlichen) Quersubventionierung des Rettungsdienstes führt. Was ist die Sichtweise des Regierungsrates zu dieser Thematik und gibt es Lösungsansätze von Seiten des Kantons, dies zu verbessern?"

Die Leistungserbringer handeln gemäss der Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) die Preise für die erbrachten Leistungen aus. Im Kanton Aargau existieren vergleichsweise tiefe Tarife, die ohne Zweifel anpassungsbedürftig sind. Aufgrund der sehr angespannten kantonalen Finanzlage stehen Beiträge an die Rettungsdienste zurzeit nicht zur Diskussion.

Es ist im Weiteren allen Rettungsdiensten freigestellt, zusätzliche Dienstleistungen an Sportveranstaltungen, Konzerten usw. zu erbringen.

Eine Verbesserung der Ertragslage der Rettungsdienste könnte mittels Abgeltung der Vorhalteleistungen durch den Kanton erfolgen, was angesichts der angespannten und schwierigen Finanzlage nicht opportun erscheint.

Zur Frage 9

"Drängen nun weitere neue Rettungsdienste in den Kanton Aargau und bekommen eine Bewilligung führte dies zu einem weiteren Gebietsverlust für die bestehenden Rettungsdienste (siehe Frage 5). Wird dies nicht zu einer Vergrößerung des Defizites der bestehenden Rettungsdienste führen? Und besteht damit zusammenhängend nicht die Gefahr, dass die Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung im Notfall darunter leidet? Wir bitten um eine Einschätzung durch den Regierungsrat."

Weitere Rettungsdienste, welche in Konkurrenz zu den bestehenden treten und Primärtransporte durchführen, haben bei den bestehenden Diensten Ertragsausfälle zur Folge. Ebenso werden die zu rettenden Patientinnen und Patienten auf zusätzliche Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter verteilt, was die Erfahrung des Personals insgesamt tangiert. Aus diesem Grund besteht seitens Kanton im Grundsatz kein Interesse, die Einsätze zu verzetteln. Andererseits werden die Einsatzzeiten bei zusätzlichen Anbietern verkürzt. Diesen beiden Interessengegensätzen muss durch den Kanton Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Revision der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) sollen die Grundlagen zu einer aktualisierten Gesetzgebung im Bereich des Rettungswesens gelegt werden, die den Einbezug sämtlicher Aspekte und Überlegungen bei der Planung und Regelung des Rettungswesens gewährleistet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 713.—.

Regierungsrat Aargau